

Vor der Inhaftierung und/ oder bei Haftbeginn

- **Wohnung**

In manchen Fällen wird Ihre Miete bis zu einem Jahr vom Sozialamt weitergezahlt. Sie sollten in jedem Fall eine Beratungsstelle aufsuchen, damit Mietschulden vermieden werden können. Es besteht auch die Möglichkeit Ihre Wohnung unterzuvermieten, dafür benötigen Sie allerdings die Einverständniserklärung Ihres*r Vermieters*in. Falls Sie nicht in Ihre Wohnung zurückkehren möchten, sollten Sie Ihre Wohnung kündigen.

Denken Sie noch daran die unterschiedlichen Anbieter zu kontaktieren, um Strom und Gas abzumelden. Außerdem können Sie spätere Schulden vermeiden, wenn Sie sich von Funk und Fernsehen abmelden. Ihren Antrag auf Abmeldung können Sie online unter www.rundfunkbeitrag.de stellen oder ihn schriftlich an den Beitragsservice senden.

- **Kinder**

Wenn Sie Kinder haben, die unter sechs Jahre alt sind, könnten Sie diese möglicherweise mit in die JVA nehmen. Wenn es um die Betreuung von älteren Kindern geht, bitten Sie Verwandte oder Bekannte sich um sie zu kümmern. In jedem Fall sollten Sie das Jugendamt und das Jobcenter informieren.

Sollten Sie Unterhalt an Ihre Kinder zahlen müssen, wäre es zunächst wichtig die zuständigen Personen zu benachrichtigen, dass Sie inhaftiert werden.

- **Wichtige Unterlagen**

Kontaktieren Sie eine vertrauenswürdige Person bei der Sie ihre wichtigsten Unterlagen wie Zeugnisse, Geburtsurkunden oder Bilder lagern können. Bei einer Räumung könnten diese Unterlagen verloren gehen.

- **Rechnungen und Ratenzahlungen**

Falls Sie einer Privatperson Geld schulden, informieren Sie die Person darüber, dass sie für die Haftzeit keine Schulden abbezahlen können. Bei offenen Rechnungen und Ratenzahlungen können Sie darum bitten die Zahlungen aufzuschieben, d.h. erst zu zahlen, wenn Sie aus der Haft entlassen wurden. Falls Sie dies vor der Inhaftierung nicht geschafft haben, bitten Sie eine*n Sozialarbeiter*in in der JVA Ihnen dabei zu helfen.

- **Krankenversicherung**

Sollten Sie gesetzlich versichert sein, ist zu bedenken, dass die Abmeldung bei der Krankenkasse nicht automatisch, sondern durch den*die Arbeitgeber*in, das Jobcenter oder Eigeninitiative erfolgt. Es besteht für gesetzlich und freiwillig Versicherte die Möglichkeit die Beiträge, die während der Haft anfallen, durch das Sozialamt übernehmen zu lassen. Es ist in manchen Fällen sinnvoll die Versicherung nicht zu kündigen. Holen Sie sich hierzu Hilfe von einer Beratungsstelle, falls Sie diese benötigen.

Für Privatversicherte gilt: im Normalfall ruht Ihre Versicherung, Sie können diese allerdings auch als Anwartschaftsversicherung weiterführen. Das bedeutet, dass Sie geringere Beiträge zahlen. Die Versicherung kann von beiden Seiten nicht gekündigt werden. In jedem Fall sollten sie der Krankenkasse mitteilen, dass Sie inhaftiert werden, damit Ihre Beitragszahlungen ruhen.

- **Aufenthaltstitel**

Bedenken Sie, dass Sie eine Verlängerung Ihres Aufenthaltstitels vor Ablauf beantragen müssen. Dies ist auch notwendig, wenn die Ausländerbehörde Ihnen sagt, dass Sie abgeschoben werden.

Sollten Sie sich bei einem oder mehreren Punkten unsicher sein oder das Gefühl der Überforderung spüren, zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren. Wir unterstützen Sie gerne.